

Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Public Health vom 1. Oktober 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 70), geändert durch Ordnung vom 1. März 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 4 S. 107) in Verbindung mit der Berichtigung vom 2. Juli 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 36 Nr. 14 S. 169) erlassen.

1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)

Die Fakultät für Gesundheitswissenschaften bietet das Fach Public Health mit dem Abschluss "Master of Science" (M.Sc.) im Masterstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Zugang hat, wer ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit mit mindestens sechs Semestern und in der Regel mit einem mindestens guten Abschluss (2,0) abgeschlossen und den Nachweis der besonderen Eignung erbracht hat.
- (2) Die besondere Eignung wird in einem besonderen Verfahren festgestellt. Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber über besondere Fähigkeiten für den Masterstudiengang verfügt, die den erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.
- (3) Die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens obliegt der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften. Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertretern (Gutachterinnen/Gutachtern), die von der Dekanin oder dem Dekan bestellt werden, durchgeführt.
- (4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss einen schriftlichen Antrag auf Teilnahme am Verfahren vorlegen. Als Anlage ist ein Entwurf für ein Studienprojekt (Projektentwurf) in schriftlicher und elektronischer Form in einem Umfang von in der Regel fünfzehn Seiten beizufügen. Er soll ein gesundheitswissenschaftliches Arbeitsvorhaben beschreiben und den Bezug zum angestrebten Studienabschluss herstellen. Der Projektentwurf muss den folgenden inhaltlichen Anforderungen genügen: 1. Entwicklung einer Fragestellung von gesundheitswissenschaftlicher Relevanz, 2. theoretische Begründung der Fragestellung, 3. Methoden zur Bearbeitung der Fragestellung.
- (5) Im Anschluss bewerten die Gutachterinnen und Gutachter den Projektentwurf unabhängig voneinander inhaltlich und formal. Für jede der drei inhaltlichen Anforderungen werden zwischen 0 und 3 Punkte vergeben und anschließend die Summe gebildet.
- (6) Geeignet sind Bewerberinnen und Bewerber, die von beiden Gutachterinnen und Gutachtern jeweils mindestens 5 Punkte erreicht haben. Nicht geeignet sind Bewerberinnen und Bewerber, die jeweils 4 oder weniger Punkte erreicht haben. Sofern beide Gutachterinnen oder Gutachter insoweit die Beurteilung "geeignet" oder "nicht geeignet" abgegeben haben, ist die besondere Eignung festgestellt oder entsprechend nicht festgestellt. In den Fällen, in denen die Gutachterinnen und Gutachter unterschiedliche Beurteilungen abgegeben haben, entscheidet die Dekanin oder der Dekan über "geeignet" oder "nicht geeignet".
- (7) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens unterrichtet. Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum nächsten Prüfungstermin erneut an dem Feststellungsverfahren teilnehmen. Für die erneute Teilnahme ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der "geeigneten" Bewerberinnen und Bewerber die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle "geeigneten" Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der "geeigneten" Bewerberinnen und Bewerber die Menge der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 5 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die Abschlussnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Hochschulabschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

4. Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches Public Health kann nur im Wintersemester aufgenommen werden, da die Module des ersten Semesters nur zum Wintersemester angeboten werden und der Abschluss dieser Module Voraussetzung für den Besuch der Module des zweiten Semesters ist.

5. Studium des Faches Public Health (§§ 6 – 10a MPO Fw.)

| Nr | Modul | LP | SWS | Empfohlenes Fachsemester | Einzelleistung | | Voraussetzungen |
|--------|---|-----|-----|--------------------------|-----------------------|-----------|------------------------------------|
| | | | | | Benotet ¹⁾ | Unbenotet | |
| 1 | Methods in Public Health ²⁾ | 9 | 6 | 1 | 1 | | |
| 2 | Public Health Medicine and Environmental Health ²⁾ | 6 | 4 | 1 | 1 | | |
| 3 | Society, Human Development and Health ²⁾ | 6 | 4 | 1 | 1 | | |
| 4 | Health Policy, Health Services and Management ²⁾ | 9 | 6 | 1 | 1 | | |
| 5 | Methods in Public Health - Supplements ²⁾ | 12 | 8 | 2 | 1 | | Module 1-4 |
| | Drei Module aus dem Wahlpflichtbereich I ³⁾ | 18 | 12 | 2 | 3 | | Module 1-4 |
| | Fünf Module aus dem Wahlpflichtbereich II ⁴⁾ | 30 | 20 | 3 | 5 | | Modul 5 + 3 Module aus WPB I |
| 22 | Masterarbeit/Masterkolloquium ⁵⁾ | 30 | 2 | 4 | 1 | | 12 Module |
| Summe: | | 120 | 62 | | 14 | | |

¹⁾ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung

²⁾ Die Module des Pflichtbereiches im ersten und zweiten Semester konzentrieren sich auf die disziplinären Grundlagen gesundheitswissenschaftlichen Arbeitens.

³⁾ Die Module des Wahlpflichtbereiches I im zweiten Semester konzentrieren sich auf Konzepte, Methoden und Gestaltungsmöglichkeiten für gesundheitliche Herausforderungen.

⁴⁾ Die Module des Wahlpflichtbereiches im dritten Semester konzentrieren sich auf Projektvorhaben in der Forschungspraxis.

⁵⁾ Das Abschlussmodul des vierten Semesters konzentriert sich auf die Umsetzung eines eigenen Vorhabens.

Wahlpflichtbereich I

| Nr | Modul | LP | SWS | Empfohlenes Fachsemester | Einzelleistung | | Voraussetzungen |
|----|---|----|-----|--------------------------|-----------------------|-----------|-----------------|
| | | | | | Benotet ¹⁾ | Unbenotet | |
| 6 | Methods of Demographic Research – Supplements | 6 | 4 | 2 | 1 | | Module 1-4 |
| 7 | Public Health Medicine – Supplements | 6 | 4 | 2 | 1 | | Module 1-4 |
| 8 | Environmental Health – Supplements | 6 | 4 | 2 | 1 | | Module 1-4 |
| 9 | Human Development and Health – Supplements | 6 | 4 | 2 | 1 | | Module 1-4 |
| 10 | Society and Health – Supplements | 6 | 4 | 2 | 1 | | Module 1-4 |
| 11 | Health Policy and Health Systems Analysis – Supplements | 6 | 4 | 2 | 1 | | Module 1-4 |
| 12 | Health Care Management – Supplements | 6 | 4 | 2 | 1 | | Module 1-4 |
| 13 | Health Services Research in Nursing – Supplements | 6 | 4 | 2 | 1 | | Module 1-4 |

¹⁾ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung

Wahlpflichtbereich II

| Nr | Modul | LP | SWS | Empfohlenes Fachsemester | Einzelleistung | | Voraussetzungen |
|----|--|----|-----|--------------------------|-----------------------|-----------|------------------------------------|
| | | | | | Benotet ¹⁾ | Unbenotet | |
| 14 | Epidemiology and International Public Health | 6 | 4 | 3 | 1 | | Modul 5 + 3 Module aus WPB I |

| | | | | | | | |
|----|--|---|---|---|---|--|------------------------------------|
| 15 | Population Dynamics – Global Aspects | 6 | 4 | 3 | 1 | | Modul 5 + 3 Module aus WPB I |
| 16 | Public Health Medicine – Infectious Diseases | 6 | 4 | 3 | 1 | | Modul 5 + 3 Module aus WPB I |
| 17 | Environmental Health Programs | 6 | 4 | 3 | 1 | | Modul 5 + 3 Module aus WPB I |
| 18 | Health Promotion and Prevention | 6 | 4 | 3 | 1 | | Modul 5 + 3 Module aus WPB I |
| 19 | Strategies of Health Systems Analysis | 6 | 4 | 3 | 1 | | Modul 5 + 3 Module aus WPB I |
| 20 | Health Economic Technology Assessment | 6 | 4 | 3 | 1 | | Modul 5 + 3 Module aus WPB I |
| 21 | Strategies of Health Services Research | 6 | 4 | 3 | 1 | | Modul 5 + 3 Module aus WPB I |

¹⁾ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung

5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9, 10, 10a MPO Fw.)

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige und aktive Teilnahme an einem Lehrangebot, die das Bearbeiten von Übungsaufgaben einschließt, und/oder durch benotete modulbezogene Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter Sitzungsbeitrag und Anwendungsaufgaben sein.
- (3) Modulbezogene Einzelleistungen werden für ein Modul in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten Dauer,
 - Mündliche Einzelleistung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer,
 - Hausarbeit oder Projektbericht im Umfang von 20 bis 30 Seiten.
 Der Zeitraum für die Anfertigung von Hausarbeiten und Projektberichten beträgt maximal vier Wochen. Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Mündliche Einzelleistungen werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (5) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die i.d.R. auf einem Modul des dritten Semesters aufbaut. Durch die Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein gesundheitswissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen schriftlich zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Die Masterarbeit ist fristgemäß nach dreimonatiger Bearbeitungszeit in vierfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

7. Erwerb des Zertifikates EMPH

Aufbauend auf den Master of Science im Fach Public Health können die Studierenden das Zertifikat European Master of Public Health (EMPH), das in Kooperation mit der Association of Schools of Public Health in the European Region (ASPHER) verliehen wird, erwerben. Die Studierenden müssen zusätzliche Bedingungen erfüllen, die zu einer Internationalisierung ihrer Ausbildung und ihrer Masterarbeit beitragen. Darüber hinaus wird eine mündliche unbenotete Einzelleistung zur Vorstellung der Masterarbeit durchgeführt. Das Nähere regelt die Dekanin oder der Dekan.

8. Inkrafttreten

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.
- (2) Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/09 für einen Masterstudiengang mit dem Fach Public Health eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. September 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 16 S. 319) sowie die Studienordnung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für

Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. September 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 16 S. 326) außer Kraft.

- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/09 an der Universität Bielefeld für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) eingeschrieben waren, können ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2011 auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. September 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 16 S. 319) sowie der Studienordnung für den Studiengang Gesundheitswissenschaften mit dem Abschluss Master of Public Health (MPH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. September 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 16 S. 326) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2011/2012 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 3. Juli 2008.

Bielefeld, den 1. Oktober 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätprofessor Dr. Dieter Timmermann

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 41

Nr. 10

Bielefeld, den 1. Juni 2012

| Inhalt | Seite |
|---|--------------|
| Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft vom 1. Juni 2012 | 226 |
| Studienordnung für den Promotionsstudiengang mit dem Abschluss „Doctor of Public Health“ (Dr. PH) der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2012 | 235 |
| Promotionsordnung der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2012 | 239 |
| Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2012 | 251 |
| Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Statistische Wissenschaften vom 1. Juni 2012 | 252 |
| Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Public Health vom 1. Juni 2012 | 256 |
| Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Organisationsentwicklung und Management vom 1. Juni 2012 | 259 |

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Public Health vom 1. Juni 2012

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Public Health vom 1. Oktober 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 16 S. 295) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solche Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise, Studien- und Prüfungsordnung).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechend aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Bereits den fachspezifischer Studierfähigkeitstest im Rahmen des Zulassungsverfahrens (Ziff. 3 Abs. 4).
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit oder 180 Leistungspunkte umfasst. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen qualifizierten Abschluss nachweisen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (6) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehende Entscheidungen trifft.“

2. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, wird ein Ranking gebildet. Es werden Punkte für die erzielte (vorläufige) Abschlussnote des ersten qualifizierten Abschlusses und für das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests vergeben.

- (3) Für die (vorläufige) Abschlussnote können maximal 24 Punkte nach folgendem Schema vergeben werden:

| | |
|---|---------|
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,0 | 24,0 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,1 | 23,8 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,2 | 23,6 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,3 | 23,4 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,4 | 23,2 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,5 | 23,0 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,6 | 22,8 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,7 | 22,6 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,8 | 22,4 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 1,9 | 22,2 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,0 | 22,0 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,1 | 21,8 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,2 | 21,6 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,3 | 21,4 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,4 | 21,2 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,5 | 21,0 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,6 | 20,8 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,7 | 20,6 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,8 | 20,4 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 2,9 | 20,2 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 3,0 | 20,0 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 3,1 | 19,8 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 3,2 | 19,6 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 3,3 | 19,4 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 3,4 | 19,2 |
| Abschlussnote des qualifizierenden Abschlusses: 3,5 bis 4,0 | 19,0 |
| Gesamtsumme | 19 - 24 |

- (4) Für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest können maximal 20 Punkte vergeben werden. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest besteht aus der Beschreibung eines gesundheitswissenschaftlichen Arbeitsvorhabens im Umfang von etwa 10 Seiten. Der Test erfolgt schriftlich und umfasst eine Prüfung der theoretischen und methodischen Kompetenzen. Er dient der Feststellung, ob die Bewerberin oder der Bewerber voraussichtlich in der Lage sein wird, das Masterstudium erfolgreich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Der fachspezifische Studierfähigkeitstest wird hinsichtlich der folgenden inhaltlichen Anforderungen nach drei Kriterien bewertet:
- 1) Entwicklung einer Fragestellung von gesundheitswissenschaftlicher Relevanz,
 - 2) theoretische Begründung der Fragestellung,
 - 3) Methoden zur Bearbeitung der Fragestellung.
- Die Bewertung erfolgt durch zwei prüfungsberechtigte Personen, die von der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle bestellt werden. Jede prüfungsberechtigte Person vergibt zwischen 0 und 3 Punkten für die Kriterien 1 und 3 sowie zwischen 0 und 4 Punkte für das Kriterium 2. Anschließend wird die Summe der Punkte für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest gebildet.
- (5) Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl für Abschlussnote und fachspezifischen Studierfähigkeitstest erfolgt die Vergabe der Studienplätze. Bei Punktgleichheit gibt zunächst die (vorläufige) Note des ersten qualifizierten Abschlusses den Ausschlag. Ist danach noch keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los.
- (6) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 5 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Regelungen für das Zugangs- und Zulassungsverfahrens (Ziffern 2. und 3.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2012/13.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 26. April 2012.

Bielefeld, den 1. Juni 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer